

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2026)

zum Thema:

Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen

und **Antwort** vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25814
vom 17. März 2026
über Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. [Die Berliner Zeitung berichtete am 18.02.1999](#): „Die Berliner CDU hat neue Vorschläge zur Sicherheit an Berlins Schulen vorgelegt. ‚Die Mädchen und Jungen müssen angstfrei in die Schule gehen und auch dort lernen‘, sagte am Mittwoch der CDU-Generalsekretär und parlamentarische Geschäftsführer Volker Liepelt. Der Abgeordnete aus Tiergarten wisse von Jungen, ‚die sich schon die Geschäfte auf dem Schulweg als Zufluchtsort ausgucken, um vor Jugendgangs ausreißen zu können‘. 217 Gewalttaten im vergangenen Schuljahr und 77 Delikte seit August bis Januar wurden in den mehr als 900 Berliner Schulen registriert.“
Wie hat sich die Zahl der Gewalttaten seitdem entwickelt?

Zu 1.: Der Senat führt keine seit 1999 fortlaufende statistische Erhebung zu Gewaltvorfällen oder Straftaten an Schulen durch.

2. [Die Berliner Zeitung berichtete am 18.02.1999](#): „Nach Ansicht der CDU würde der Einsatz von Mitgliedern der freiwilligen Polizeireserve, die vor den Schulen stehen, Abhilfe schaffen. ‚Ich sehe dabei keine Schwierigkeiten‘, so Liepelt.“ Vgl. auch:
https://www.pedocs.de/volltexte/2010/906/pdf/Schubert_Seiring_Waffen_Schule_2000_W_D_A.pdf Was

spricht gegen die Umsetzung dieser Forderung (gesetzt den Fall, dass die freiwillige Polizeireserve wieder eingeführt werden würde)?

5. „CDU will freiwillige Polizeireserve vor Schulen stellen“, schrieb die Berliner Zeitung am 18.02.1999, Quelle: Vgl. auch:

https://www.pedocs.de/volltexte/2010/906/pdf/Schubert_Seiring_Waffen_Schule_2000_W_D_A.pdf

Zu 2. und 5.: Der Senat setzt sich für eine Stärkung der inneren Sicherheit in Berlin und eine Verbesserung der personellen Ausstattung, der rechtlichen Befugnisse und der Ausrüstung der Polizei Berlin ein und hat bereits zahlreiche Maßnahmen mit dieser Zielrichtung umgesetzt. Die Bewertung darüber hinausgehender, nur hypothetischer Maßnahmen erfolgt schon mangels konkreter Ausgestaltung nicht im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen.

3. [Die Berliner Zeitung berichtete am 18.02.1999](#): „Auch in der Schule sind nach Aussage von Stefan Schlede, CDU-Bildungsstadtrat in Zehlendorf, Veränderungen notwendig, damit die Gewalt eingedämmt wird. Lehrer müßten das Recht haben, die Taschen der Schüler nach Waffen zu durchsuchen. Gegenwärtig dürfen sie es nur, wenn Eltern oder Schüler dazu einwilligen. Ein ‚Bodycheck wie in den Flughäfen‘ ist für Schlede denkbar. ‚Die Schule ist kein rechtsfreier Raum‘, sagt der CDU-Politiker. Dafür müßten jedoch Rechtsverordnungen geändert werden.“ Der Senat erklärte: „Grundsätzlich unterliegen Taschenkontrollen einem freiwilligen Einverständnis der betreffenden Personen. Bei begründeter Vermutung und Gefahrenabwehr ist die Polizei zu rufen, um eine Kontrolle durchzuführen.“ Drs. 19/17601.

a. Inwiefern sieht der Senat eine Notwendigkeit, eine rechtliche Regelung zu schaffen, damit der Schule das Recht eingeräumt wird, Taschen der Schüler nach Waffen zu durchsuchen?

Zu 3.a): Die Einräumung eines eigenen Rechts der Schule zur präventiven verdachtsunabhängigen Durchsuchung der Taschen von Schülerinnen und Schüler nach Waffen einzuräumen wäre rechtlich fragwürdig, da ihr die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler entgegenstehen.

b. Unabhängig von der Frage, ob der Senat eine Notwendigkeit sieht: Wie müsste eine solche Regelung zum Recht der Schule auf Taschenkontrolle rechtlich gestaltet werden?

Zu 3.b): Im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen erfolgt keine rechtliche Beratung für nur hypothetische Gesetzesvorhaben.

4. [Die Berliner Zeitung berichtete am 18.02.1999](#): „Mehr Schülerkonfliktlotsen, die besonders geschult werden, um Streitigkeiten zu schlichten, seien ebenso erforderlich. Die Berliner Schule müsse eine waffenfreie Zone werden, fordert die CDU-Fraktion und will in der kommenden Parlamentssitzung einen

entsprechenden Antrag einbringen.“ Seit wann, in welchem Umfang und mit welchem Umfang werden Schülerkonfliktlotsen eingesetzt?

Zu 4.: Ab 1993 wurde das durch die Berliner Lehrerin und Fortbildnerin Ortrud Hagedorn entwickelte und erstmals als solches benannte Konfliktlotsenmodell an Berliner Schulen etabliert. Alle Berliner Schulen entscheiden in ihrer jeweiligen Eigenverantwortung, in welcher Form sie Schülerkonfliktlotsen ausbilden lassen. Die Daten über den Umfang des Einsatzes von Schülerkonfliktlotsen werden aktuell nicht erhoben und liegen dem Senat nicht vor.

6. Nach dem Überfall auf den Schulleiter der Hermann-Hollerith-Oberschule, forderte der Berliner CDU-Fraktionsvorsitzende Nicolas Zimmer ein "Zentralregister für verhaltensauffällige Schüler". https://rp-online.de/politik/deutschland/berliner-cdu-jugendgewalt-ist-an-der-tagesordnung_aid-17413653 Wie könnte ein solches Zentralregister rechtssicher umgesetzt werden und wie könnten Schule, Polizei und Jugendamt davon profitieren?

Zu 6.: Die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage dient nicht der Erarbeitung eines solchen Normsetzungskonzepts. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24369 vom 13. November 2025 verwiesen.

7. Hildegard Bentele, bildungspolitische Sprecherin der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, forderte: „2017 wurde das ‚Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften‘ vom Bund beschlossen, das bei tätlichen Angriffen auf Polizisten, ermittelnde Staatsanwälte, Feldjäger und andere Sicherheitskräfte mit bis zu fünf Jahren Haft droht. Wir müssen prüfen, ob wir Lehrer nicht ebenfalls unter besonderen Schutz stellen können.“ Quelle: <https://www.cdu-fraktion.berlin.de/news/lokal/1330/Schule-darf-kein-Angstraum-sein.html> Für wie sinnvoll hält der Senat die Idee, auch Lehrer unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen?

Zu 7.: Die Zuständigkeit für die strafrechtlichen Normen liegt beim Bund. Die Beteiligung der Länder an einem Gesetzgebungsverfahren ist über den Bundesrat möglich. Der Senat hält die effektive Sanktionierung von Gewalttaten im Rahmen des existierenden strafrechtlichen Sanktionsrahmens gegen schulisches Personal für wichtig. Dabei ist die Datenlage maßgeblich und sorgfältig zu untersuchen und auch zwischen erwachsenen und jugendlichen Täterinnen und Tätern zu unterscheiden. Strafrechtliches Ziel ist bei jugendlichen Täterinnen und Tätern vornehmlich die Spezialprävention.

8. § 43b (1), Satz 1 SchulG Berlin: „Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt,

können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden.“

In wie vielen Fällen wurde nach § 43b (1), Satz 1 SchulG Berlin wegen Gefährdung „anderer am Schulleben beteiligter Personen“ ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht gestellt? In wie vielen Fällen wurde dem Antrag stattgegeben? Bitte nach Bezirken und Jahr aufschlüsseln

9. § 43b (1), Satz 2 SchulG Berlin lautet: „Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen.“

a.) In wie vielen Fällen wurde nach § 43b (1), Satz 2 SchulG Berlin „das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht“ durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet?

b.) Vor der Anordnung eines Ausschluss nach § 43b (1), Satz 2 SchulG Berlin muss ein Antrag der Klassenkonferenz und „Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums“ erfolgen und der „der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten“ angehört werden. Wie lange dauert das Verfahren durch die einzelnen Schritte (Antrag der Klassenkonferenz, Stellungnahme, Anhörung, Prüfung und Entscheidung) am Ende insgesamt?

Zu 8., 9.a) und 9. b): Diese Daten werden aktuell nicht erhoben und liegen dem Senat nicht vor.

10. a) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Schulleiter, um nach einem schweren Gewaltvorfall in der Schule bis zur weiteren Klärung zum Schutz des Opfers einen temporären Ausschluss des Täters zu erwirken? Was bildet die Rechtsgrundlage? Inwiefern und auf welche Dauer kann die Schulleitung nach dem Hausrecht ein Hausverbot aussprechen?

Zu 10. a): Nach einem schweren Gewaltvorfall kommt in dringenden Fällen vorrangig das schulische Ordnungsrecht in Betracht. Die Schulleitung kann die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vorläufig bis zur Entscheidung der zuständigen Konferenz vom Unterricht und von schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn anders ein geordnetes Schulleben nicht gewährleistet werden kann.

Rechtsgrundlagen sind § 63 Abs. 6 i. V. m. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Schulgesetz (SchulG). Das Hausrecht der Schulleitung aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 SchulG trägt dagegen keinen eigenständigen, über § 63 SchulG hinausgehenden längerfristigen Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulbesuch. Dies folgt aus der Tatsache, dass

die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses das Recht haben, sich während des Unterrichts und der sonstigen Schulveranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit davor und danach in den Schulräumen bzw. auf dem Schulgelände aufzuhalten. In dieses Recht darf nicht auf der Grundlage des Hausrechts eingegriffen werden. Erst wenn mit einer vollziehbaren Ordnungsmaßnahme in dieses Recht eingegriffen wurde und die oder der vom Unterricht oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossene Schülerin oder Schüler gleichwohl in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände erscheint, kann dies mit einem auf dem Hausrecht beruhenden Hausverbot beendet werden. Das Hausrecht dient hier lediglich der Durchsetzung schulischer Ordnungsmaßnahmen, es kann sie nicht ersetzen.

b.) Nach § 63 (6) gilt: „In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen“. Bedeutet dies, dass ein Ausschluss als Sofortmaßnahme im dringenden Fall maximal zehn Schultage dauern darf?

Zu 10. b): Die längste Ausschlussdauer von zehn Schultagen (§ 63 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG) darf bei einer vorläufigen Entscheidung durch die Schulleitung nach § 63 Abs. 6 SchulG nicht überschritten werden.

11. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Polizei, um nach einem schweren Gewaltvorfall in der Schule bis zur weiteren Klärung zum Schutz des Opfers einen temporären Ausschluss des Täters von der Schule zu erwirken? Was bildet die Rechtsgrundlage? Inwiefern und auf welche Dauer kann nach § 29 ASOG eine Platzverweisung gegen einen gewalttätigen Schüler ausgesprochen werden und ihm der Aufenthalt an der Schule durch die Polizei untersagt werden?

Zu 11.: Vorrangig ist in solchen Fällen das Schulordnungsrecht anzuwenden.

Nach § 63 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG kann die Schulleitung in dringenden Fällen eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zur Entscheidung der zuständigen Konferenz vom Unterricht und von schulischen Veranstaltungen ausschließen. Diese Maßnahme ist auf höchstens zehn Schultage begrenzt und kann erforderlichenfalls mit polizeilicher Hilfe durchgesetzt werden, wenn die ausgeschlossene Schülerin oder der ausgeschlossene Schüler gleichwohl in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände erscheint. Die Schulleitung ist gehalten, innerhalb dieser Zeit eine abschließend klärende Entscheidung herbeizuführen. Allgemeine polizei- und ordnungsrechtliche Befugnisse kommen demgegenüber nur subsidiär zur Abwehr einer darüber hinausgehenden konkreten Gefahr in Betracht.

12. § 43b (1), Satz 6 SchulG Berlin besagt: „Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die

Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen.“ Welche Formen der Beschulung oder Förderung erfolgt während des bis zu zwölf Monate langen Zeitraums?

Zu 12.: Während eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht erfolgt keine Beschulung. Bezogen auf die Förderung erstellt die Schulaufsichtsbehörde in der Regel einen Plan für die mögliche Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers in die Schule. Der Plan berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten, die Vorschläge der Klassenkonferenz, die fachlichen Hinweise des SIBUZ und, soweit bekannt und erheblich, die Hilfeplanung anderer.

Berlin, den 27. April 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie